



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „FC Hawangen e.V.“

Er hat seinen Sitz in Hawangen und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 a) Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Pflege, Erhaltung und Förderung des Turn- und Sportwesens, Kräftigung von Geist und Körper, Anleitung zur gesundheitserhaltenden, sportlichen Betätigung als Ausgleich für die Beanspruchung in der Arbeitswelt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den betreffenden Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 2 b) Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und denjenigen seiner Landesfachverbände angeschlossen, deren Sportarten im FC Hawangen betrieben werden. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die von den Verbänden erlassenen Bestimmungen (Satzungen, Statuten, Spielordnungen usw.) als unmittelbar für die betreffende Sportart verbindlich an.

Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 3 Vereinstätigkeit

Die Verwirklichung des Vereinszweckes sieht der Verein insbesondere in

- a) Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes.
- b) Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheims sowie der Turn-Und Sportgeräte.
- c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
- d) Förderung von geeigneten Personen zum Einsatz als Übungsleiter.
- e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.



§ 4 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamts-pauschale/Übungsleiterpauschale) ausgeübt werden.
- c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach § 4 Abs. b) trifft der Vorstand gem. § 7. Abs. 1. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 5 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt diese den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärender Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- c) Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen Vereinszwecke verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet eine 2/3 Mehrheit des Vereinsausschusses. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zu Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das über den Ausschluss entschieden hat.

- d) Ein Mitglied kann ausgleichen, wie unter c) genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zu einem Betrag von 100,00 € und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.

Gegen diese Maßregel ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.

- e) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.



§ 6 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der Vereinsausschuss
- c) Die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) Zwei gleichberechtigten 2. Vorsitzenden
- c) Dem/der Schriftführer(in) und dem/der Kassierer(in)

Der/die 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, die zwei gleichberechtigten 2. Vorsitzenden vertreten ihn gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass die beiden gleichberechtigten Vorsitzenden zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind.

Der Vorstand sowie drei Beiräte werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren oder länger gewählt.

Die Wahl des Vorstands und der Beiräte wird aufgeteilt:

- Im ersten Jahr stehen zur Wahl: der 1. Vorsitzende, Schriftführer und zwei Beiräte.
- Im zweiten Jahr stehen zur Wahl: die beiden 2. Vorsitzenden, der Kassierer und ein Beirat.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt der Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsperiode.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand gem. § 7 Abs.1 führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art sowie von Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000,00 € (Zehntausend) für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als 10.000,00 € (Zehntausend) bedarf der Vorstand gem. § 7 Abs 1 der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Neuwahl im Amt.



§ 8 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) Dem 1. Vorsitzenden
- b) Den Vorstandsmitgliedern
- c) Den Beiräten

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach § 5a, 5 c, und 5 d dieser Satzung zu.

Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

Dem Vereinsausschuss müssen als Beiräte angehören:

- a) Drei gewählte Mitglieder aus der Generalversammlung
- b) Der Leiter/in der einzelnen Abteilungen und Mannschaften
- c) Ehrenvorsitzende
- d) Der Vorstand kann zu Ausschusssitzungen Schiedsrichter, Trainer, Spielführer usw. laden, jedoch ohne Stimmrecht.

Über die Sitzungen des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Versammlung beschließt über Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung und Wahl der Vereinsausschussbeiträge, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen dreiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.

Satzung des Fußball-Club Hawangen e.V.



Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung im örtlichen Gemeindemitteilungsblatt und in der Vereinszeitung; zusätzlich kann sie auf der Homepage des Vereins bekannt gemacht werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet in einfacher Mehrheit, sowie die Satzung oder das Gesetz nichts anders bestimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert einzuberufen.

§ 10 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden.

- 1) Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- 2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Sie verwalten aber die Vermögenswerte ihrer Abteilung grundsätzlich in eigener Verantwortung. Dazu zählen insbesondere die Sportstätten und Sportgeräte sowie alle Anlagen, die dem Sportbetrieb und dem geselligen Zusammenleben innerhalb der Abteilung dienen.
- 3) Jede Abteilung wählt einen Abteilungsleiter und mind. einen Stellvertreter. Das Prozedere bzgl. der Wahlen obliegt der einzelnen Abteilung. Die Abteilungsleiter und Stellvertreter sind nach der Wahl dem Vorstand mitzuteilen.
- 4) Beim Auflösen einer Abteilung werden die Vermögenswerte der Abteilung vom Hauptverein übernommen und verwaltet.

§ 11 Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet.

Einzelheiten des Beitragswesens regelt die Beitragsordnung, die durch die ordentliche Mitgliederversammlung per einfachem Mehrheitsbeschluss erlassen und geändert werden kann. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Beitragsordnung regelt neben der Satzung Einzelheiten der Beitragsfestsetzung und Beitragserhebung.

§ 12 Vereinsordnungen

Die Mitgliederversammlung kann eine Finanz-, Ehrengerichts- und eine Jugendordnung mit einfacher Mehrheit beschließen.



§ 13 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der Abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, o ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

Das nach der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Hawangen mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.04.2026 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Die Änderung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Hawangen, den

Ludwig Stadler
1.Vorstand FC Hawangen

Alexander Schorer
2.Vorstand FC Hawangen

Vanessa Wölfle
Schriftführerin FC Hawangen

Anna Lena Schneider
2.Vorstand FC Hawangen

Karin Riedele
Kassiererin FC Hawangen